

Zweigniederlassung befindet, in der im §. 7 des Einführungsgesetzes, bezüglich im §. 20 Absatz 2 dieser Verordnung vorgeschriebenen Weise zu bewirken.

§. 30.

Süßlich der Eintragung der angemeldeten Thatsachen in das Handels-Register sind auch vor dem 1. Juli 1863 die in dieser Verordnung gegebenen Vorschriften zu befolgen. Es sollen jedoch diese Eintragungen bis zum 1. Juli 1863 nur einen provisorischen Charakter haben; sie gelten sämmtlich erst als an diesem Tage bewirkt und das Datum derselben ist daher bis dahin offen zu lassen, unter diesem Tage aber und an demselben durchgängig nachzutragen.

§. 31.

Sind bis zum 1. Juli 1863 vorchriftsmäßig (§. 29) erforderliche Anmeldungen unterblieben und werden dieselben auch nicht innerhalb vier Wochen von dem bezeichneten Tage an, diesen eingerechnet, nachträglich noch bewirkt, so ist gegen die Säumnigen in Gemäßheit des §. 8 des Einführungsgesetzes zu verfahren.

Die Anmeldung einer Procura behufs Eintragung in das Handels-Register findet vor dem 1. Juli 1863 nicht Statt. Ueberhaupt kann nur ein nach Eintritt dieses Zeitpunktes bezüglich von Neuem bestellter Prokurist als solcher in das Handels-Register eingetragen werden (§. 40 des Einführungsgesetzes).

§. 32.

Alsobald nach dem 1. Juli 1863 haben die Justizämter die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der bis zu diesem Tage bewirkten Einträge zu erlassen.

Bei dieser ersten Bekanntmachung des Inhalts des angelegten Handels-Registers ist die Form einer Collectiv-Anzeige der einzelnen der Reihe nach zu specificirenden Einträge mit einmaliger Unterzeichnung des Berichtes nachgelassen.

§. 33.

Die vorchriftsmäßige Bekanntmachung der öffentlichen Blätter, durch welche in der Zeit vom 1. Juli bis 31. December 1863 die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels-Register erfolgen soll, haben die Justizämter im Monate Juni dieses Jahres in dem Amts- und Verordnungsblatt zu erlassen.

W e r a, den 28. März 1863.

Fürstliches Ministerium.
v. Harbou.